

Nach wie vor wirkten die Fürsten bei Verfügungen über Reichsgut und Reichslehen mit, ohne daß sich der Rechtsbrauch unter den ersten Staufern weiter verfestigt zu haben scheint. Vor allem bei der Vergabung von Reichsklöstern beanspruchten die *principes* seit den Tagen Konrads III. gehört zu werden, so daß hier die Freiheit des Königs empfindlich eingeschränkt war⁶²). Allerdings fragt sich, ob dabei nicht die Standesminderung der betroffenen Abteien stärker interessierte als die Minderung des Reichsbesitzes. Denn schon zur Zeit Ottos des Großen war festgestellt worden, daß Klöster, die mit freier Abtswahl begabt waren, nicht mediatisiert werden dürften⁶³). Ein bestimmter Rang berechnete also zur Reichsunmittelbarkeit. Auch einige Entscheidungen, die von den Herrschern in der Stauferzeit getroffen wurden, besagen zunächst nichts anderes. So mußte Otto IV. 1209 die Versenkung von Nivelles zurücknehmen⁶⁴) und 1215 Friedrich II. die Klöster Ober- und Niedermünster, die er dem Bischof von Regensburg übereignen wollte, wieder reichsunmittelbar machen, obwohl das Reichsinteresse bei der Transaktion berücksichtigt worden war und der Konsens der Fürsten vorgelegen hatte. Die beiden Äbtissinnen drangen damals mit ihrem Protest durch, und man bekannte sich zu dem Grundsatz, daß kein

⁶²) Eine gute Zusammenfassung bietet H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (21931) 31—44; aus der älteren Literatur s. besonders J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, MIOG. 3 (1882) 1—62; K. Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, Forsch. z. dt. Gesch. 21 (1881) 3—19; ders., Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten, ebd. 23 (1883) 63—116; J. Ficker-P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 (1911) S. 68 ff.; K. Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, AUF. 9 (1926) 240—253; P. Herde, Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni, HJb. 81 (1962) 152—158. — G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters 1 (21925) 154, stellt fest, daß die ronalischen Gesetze Friedrich Barbarossas keinesfalls die Unveräußerlichkeit der Regalien statuiert haben. Und wie H. Appelt (MIOG. 68, 1960, 81—97) dargelegt hat, läuft „der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas“ nicht auf eine Relativierung hinaus, etwa in dem Sinne, daß „dem Reich gegenüber die Privilegien keine unbedingte Gültigkeit hätten“; eine Beziehung zum Unveräußerlichkeitsgedanken ist hier also nicht — oder zumindest nicht ohne weiteres — gegeben.

⁶³) MG. Const. 1, 17 Nr. 8 c. 2 (von 951); s. J. Semmler, Traditio und Königsschutz, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 27 f., der auf eine karolingische Vorstufe verweist.

⁶⁴) Reg. Imp. V 1, Nr. 284; Notizenblatt. Beilage zum Arch. f. Kunde österreich. Gesch.quellen 1 (1851), S. 150 f.: *Principum vero dictavit sententia, quod nos eandem abbatissam et ecclesiam suam non potuimus ab imperio alienare, sed in omni iure, honore ac libertate, sicut ad nos devenit, ipsam conservare tenemur.* Dazu Th. Mayer, Fürsten und Staat S. 231 f.